

Anlage 3 zu RS des MFFKI vom 29.11.2022 - Strom -

Leistungssatz 1 - Erwachsene ohne Ehegatte/Lebenspartner etc. in Whg. im Sinne § 8 Abs. 1 Satz 2 RBEG - Jugendliche in einer Whg. ohne Elternteil	EVS 2018	Betrag ab 1.1.2023
Abt. 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	36,87 €	42,59 €
davon Einzelbedarf "Strom"	35,30 €	40,78 €

Leistungssatz 2 - Erwachsene mit Ehegatte/Lebenspartner oder in eheähnlicher/lebenspartnerschafts-ähnlicher Gemeinschaft in Whg. im Sinne § 8 Abs. 1 Satz 2 RBEG zusammenlebend; - Erwachsene in einer Aufnahmeeinrichtung i.S. § 44 AsylG / Gemeinschaftsunterkunft i.S. § 53 AsylG oder nicht kurzfristig in sonstiger vergleichbarer Unterkunft	EVS 2018	Betrag ab 1.1.2023
Abt. 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	33,18 €	38,32 €
davon Einzelbedarf "Strom"	31,77 €	36,70 €

Leistungssatz 3 - unverheiratete Erwachsene unter 25 Jahren mit mind. einem Elternteil in Whg. im Sinne § 8 Abs. 1 Satz 2 RBEG zusammenlebend; - Erwachsene in einer stationären Einrichtung	EVS 2018	Betrag ab 1.1.2021
Abt. 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	29,50 €	34,07 €
davon Einzelbedarf "Strom"	28,24 €	32,63 €

Leistungssatz 4 Jugendliche vom Beginn des 15. Lj. bis Vollendung des 18. Lj.	EVS 2018	Betrag ab 1.1.2023
Abt. 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	19,73 €	22,79 €
davon Einzelbedarf "Strom"	18,43 €	21,27 €

Leistungssatz 5 Kinder vom Beginn des 7. Lj. bis Vollendung des 14. Lj.	EVS 2018	Betrag ab 1.1.2023
Abt. 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	13,90 €	16,06 €
davon Einzelbedarf "Strom"	13,35 €	15,41 €

Leistungssatz 6 Kinder von Geburt bis Vollendung des 6. Lj.	EVS 2018	Betrag ab 1.1.2023
Abt. 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	8,63 €	9,96 €
davon Einzelbedarf "Strom"	7,80 €	9,01 €